

Mitteilung Nr. MIT- /		
Zur Anfrage nach § 38 GOSTVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:	AF 15/2025 Thorsten Raschen und Astrid Milch CDU 30. April 2025 „Veranstaltungsankündigungen mittels Plakatierung im öffentlichen Raum (CDU- Fraktion)“	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

An vielen Stellen im Stadtgebiet fallen Plakat (zumeist Papier oder Pappe) für die Ankündigung von vielfältigen Veranstaltungen auf. So unterstützenswert die Bekanntmachung von z. B. kulturellen, sportlichen Veranstaltungen oder anderen Aktivitäten ist, haben diese Plakate - insbesondere, wenn diese bis zu einem Jahr nach Veranstaltungsende noch im öffentlichen Raum hängen - an den meisten Orten negative Auswirkungen, z. B. weil diese sich aufgrund der Witterung ablösen. Beispielhafte Orte sind der Zaun am Spiel-/Bolzplatz Weserstraße/Tränkestraße und der Zaun zwischen den Fahrtrichtungen Columbusstraße Höhe Hochschule.

Wir fragen den Magistrat:

1. Wer ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen zum Aufhängen von Plakaten an Zäunen im Stadtgebiet, u. a. von Kinderspielplätzen, Fahrbahntrennungen, Sicherheitsbarrieren usw.
2. Für welchen Zeitraum werden die Genehmigungen i.d.R. erteilt?
3. Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn die Auflagen der Genehmigung, z. B. das Demontieren nach Ablauf der Genehmigungsfrist, nicht eingehalten werden?
4. Wer kontrolliert die Einhaltung der Auflagen?
5. Wie bewertet der Magistrat den Umstand, dass zu den Plakaten, in diesem Fall am Zaun des Bolzplatzes Weserstraße ein gemeinsames Werbebanner des Job- und Ausbildungsportals Bremen und des Bremerhavener Personalamtes zusätzlich an dem besagten Zaun installiert wurde? (Siehe beigefügtes Foto vom 12. April)
6. Wer hat dafür die Genehmigung unter welchen Auflagen erteilt?
7. Falls die Plakatierungen von Veranstaltungen an den öffentlichen Zäunen, Barrieren etc. nicht genehmigt bzw. die Genehmigungsfrist abgelaufen sind: Wie wird der Magistrat kurzfristig sicherstellen, dass diese Plakate entfernt werden?
8. Wie wird der Magistrat zukünftig vorgehen, wenn Plakate ohne Genehmigung im öffentlichen Raum aufgehängt werden.

II. Der Magistrat hat am XX. Juni 2025 beschlossen, auf die obige Anfrage folgende Mitteilung abzugeben:

Zu Frage 1 Für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach dem Bremischen Landesstraßengesetz ist im öffentlichen Verkehrsraum

grundsätzlich das Bürger- und Ordnungsamt zuständig. Das Gartenbauamt erteilt ihr Einverständnis bezüglich der von dort verwalteten Flächen.

- Zu Frage 2. Die Gültigkeitsdauer der Sondernutzungserlaubnisse ist abhängig vom jeweiligen Einzelfall.
- Zu Frage 3. Die Inhaber der Sondernutzungserlaubnisse werden bei Auflagenverstößen informiert, diese unverzüglich abzustellen. Sollte dem nicht nachgekommen werden, so werden Ordnungswidrigkeitenanzeigen gefertigt und ggf. im Rahmen der kostenpflichtigen Ersatzvornahme Plakate abgenommen.
- Zu Frage 4. Der Ordnungsdienst des Bürger- und Ordnungsamtes im Rahmen des allgemeinen Streifendienstes.
- Zu Frage 5. und 6. Der Werbebanner wurde im Auftrag des Personalamtes durch Unterstützung des Gartenbauamtes angebracht. Vorab wurde vom Personalamt beim Gartenbauamt angefragt, ob das Werbebanner am besagten Zaun des Spielplatzes angebracht werden darf. Das Gartenbauamt gab an, dass der Zaun regelmäßig kontrolliert werde und es wurde vereinbart, dass das Gartenbauamt das Banner entfernen wird, sobald dies nicht mehr „ansehnlich“ ist.
- Zu Frage 7. Durch kostenpflichtige Ersatzvornahmen seitens des Ordnungsdienstes des Bürger- und Ordnungsamtes.
- Zu Frage 8. Der Magistrat prüft gegenwärtig eine Änderung des Ortsgesetzes über die Ausführung der §§ 18 und 48 des Bremischen Landesstraßengesetzes, um mehr Handlungsmöglichkeiten bei der Einschränkung von Plakatierungen zu gewinnen.

Grantz
Oberbürgermeister